W-2 Wahlverfahren für die Wahlen unter TOP 4

Antragsteller*in:	Landesvorstand (14.05.2021)
Tagesordnungspunkt:	4. Wahlen

Antragstext

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der digitalen LDV am 15. Mai 2021 für folgende Wahlen:

- Wahl Kassenprüfer*innen
- Nachwahl Bundesfinanzrat (Stellvertretendes sachverständiges Mitglied im Bundesfinanzrat)
- Wahl Landesschiedsgericht
- Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat

Diese Wahlen können auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung stattfinden und werden deshalb im Rahmen einer digitalen Landesdelegiertenversammlung mit anschließender Briefwahl als schriftlicher Schlussabstimmung durchgeführt.

§2 Durchführung

(1) Die Versammlung wählt eine*n Wahlleiter*in und eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in. Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

(2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die für die LDV wahlberechtigt sind.

(3) Für die digitale Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

A) Wahl Kassenprüfer*innen

Regelungen in der Landessatzung dazu:

„§ 8 (5): Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Landesverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der LDV für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. (…)“

(1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer*innen. Diese müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Es wird quotiert gewählt.

(2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl für die konkrete Position nach mündlichem Aufruf dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses

für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechende Position nicht mehr möglich.

(3) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(4) Die Bewerber*innen haben je insgesamt 2 Minuten ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.

(5) An die Bewerber*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die Fragen können über die Plattform htttps://ldv.gruene-rlp.de mithilfe der Funktion „Frage stellen & Kandidieren“ gestellt werden. Es werden pro Bewerber*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die Bewerbungsrede.

(7) Die Vorauswahl der Bewerber*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

(8) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber*in abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat.

(9) Gewählt ist,

- wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
- In einem zweiten Wahlgang können alle Bewerber*innen antreten, die im ersten Wahlgang noch nicht gewählt wurden. Gewählt sind diejenigen Bewerber*innen mit den meisten Stimmen, die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt haben.
- Im dritten Wahlgang können alle Bewerber*innen antreten, die im 2. Wahlgang nicht gewählt wurden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erzielt hat.

B) Wahl stv. Sachkundiges Mitglied für den Bundesfinanzrat:

(1) Gewählt wird ein stv. Sachkundiges Mitglied für den Bundesfinanzrat. Der Platz ist offen.

Weiteres Verfahren entsprechen Wahlverfahren §3 A) (2-9).

C) Wahl Landesschiedsgericht:

Regelungen in der Landessatzung dazu:

„§18 (…) (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n, die für zwei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand einer Parteigliederung angehören. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können ebenfalls nicht Schiedsrichterinnen sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in geheimen Wahlen getrennt nach Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt, sofern mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen erhält, ist 1. BeisitzerIn, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2. BeisitzerIn. Auf gleiche Weise werden die zwei StellvertreterInnen gewählt."

(1) Gewählt werden ein/e Vorsitzende/r, zwei Beisitzer/innen und zwei Stellvertretungen. Es wird quotiert gewählt.

(2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl für die konkrete Position nach mündlichem Aufruf dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechende Position nicht mehr möglich.

(3) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(4) Die Bewerber*innen haben je insgesamt 2 Minuten ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.

(5) An die Bewerber*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die Fragen können über die Plattform htttps://ldv.gruene-rlp.de mithilfe der Funktion „Frage stellen & Kandidieren" gestellt werden. Es werden pro Bewerber*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die Bewerbungsrede.

(7) Die Vorauswahl der Bewerber*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung" durchgeführt.

(8) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber*in abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat.

(9) Gewählt ist,

- wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen erhält, ist 1. Beisitzer*in, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2. Beisitzer*in.
- Auf gleiche Weise werden die zwei Stellvertreter*innen gewählt.

D) Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat

(1) Gewählt werden zwei Delegierte, davon ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied sowie ihre/seine Stellvertreter*innen. Es wird quotiert gewählt.

(2) Der/die Delegierte und seine/ihre Stellvertreter*in auf Vorschlag des Landesvorstands werden zuerst gewählt.

Weiteres Verfahren entsprechen Wahlverfahren §3 A) (2-9).

§ 4 Schlussabstimmung

(1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Bewerber*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

(2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle zur LDV stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden innerhalb von 3 Werktagen nach der Landesdelegiertenversammlung versandt.

Jedes Mitglied erhält:

- einen Stimmzettel zur Wahl der Kassenprüfer*innen
- einen Stimmzettel zur Nachwahl des stv. Sachkundigen Mitglieds für den Bundesfinanzrat
- einen Stimmzettel zur Wahl des Landesschiedsgerichts
- einen Stimmzettel zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Diversitätsrat
- einen Wahlumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen Rückumschlag
- ein Anschreiben und ein Merkblatt

(4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

(5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

(6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai2021, um 16:00 Uhr. Danach eingehende Wahlbriefe werden nicht geöffnet und nach 2 Monaten ungeöffnet - den datenschutzrechtlichen Standards entsprechend - entsorgt.

§ 5 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der

eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht aus der/dem Versammlungsleiter*in und/oder seiner/ihrer Stellvertreter*in und den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(4) Gewählt sind die Kandidat*innen die die absolute Mehrheit erreicht haben.

(5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der ausgegebenen Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.